



Kriterien für die „Ohne Gentechnik“ Auslobung von Honig und anderen Imkererzeugnissen

Stand 12/2011

Rechtliche Grundlage:

EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. I S. 919), i. d. j. g. F.

EuGH Urteil vom 6.9.2011 in der Rechtssache C442/09

Vorbemerkung:

Im Sinne der VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 über die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, ist ein tierisches Produkt ein Lebensmittel, das aus der Kennzeichnung herausgenommen werden kann, weil durch Verdauung oder Stoffwechsel die Fremdgene nicht mehr vorhanden sind.

Honig ist kein Verdauungs- oder Stoffwechselprodukt. Alle Bestandteile werden gesammelt und in die Waben eingelagert. Wasser wird durch Umtragen entzogen. Enzyme werden zugesetzt. Nur die Enzyme sind tierischen Ursprungs. Der Rest ist pflanzlichen Ursprungs. Die Fremdgene werden nicht durch Verdauung oder Stoffwechsel entzogen und sind daher, wie bei allen anderen pflanzlichen Produkten problemlos nachweisbar.

1. Kriterien für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellten Honigs und anderer Imkererzeugnisse:

1.1. Abstandsregel

1.1.1. Im Abstand von mindestens zehn Kilometern zum Bienenstand dürfen im gleichen Jahr und im Vorjahr laut Anbauregister nach § 16 a Gentechnikgesetz keine Anpflanzungen von gentechnisch veränderten Pflanzen stattgefunden haben. Dabei spielt es keine Rolle, um welche Pflanzenart, oder ob es sich um eine experimentelle Freisetzung oder kommerziellen Anbau handelt.

1.1.2. Als Nachweis für eine ausreichende Entfernung zur nächstgelegenen Anpflanzung von gentechnisch veränderten Pflanzen dient das deutsche Standortregister. Nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im betreffenden Land kann auch ein vergleichbares anderes System zur zeitnahen Erfassung und Veröffentlichung der kommerziellen und experimentellen Anpflanzungsstandorte von gentechnisch veränderten Pflanzen akzeptiert werden. Der Nachweis muss für jeden Bienenstandort einzeln erbracht werden. Der Nachweis erfolgt rückwirkend, nachdem der Honig aus dem Bienenstock entnommen wurde.

1.1.3. Bienenstandorte aus Ländern mit einem Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen (kommerziell und experimentell) können nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im betreffenden Land als geeignet betrachtet werden, sofern die Bienenstandorte mindestens zehn Kilometer von der Grenze der Länder entfernt sind, die kein Anbauverbot haben.

1.1.4. Honig oder andere Imkererzeugnisse, für die einer dieser Nachweise nicht erbracht werden kann, können keine Lizenz zur Nutzung des einheitlichen "Ohne Gentechnik" Siegels erhalten.

1.2. Fütterung

1.2.1. In der Fütterung der Bienen darf kein Futtermittel oder Pollenersatzprodukt eingesetzt werden, die nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtig sind.

1.2.2. Futterwaben und Pollenwaben dürfen nur von Völkern stammen, deren Standort die Anforderungen aus 1.1. erfüllt.

1.3. Analysen

1.3.1. Eine analytische Gentechnikfreiheit ist kein geeigneter, ausschließlicher Nachweis über die Einhaltung der Kriterien für eine "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung.

1.3.2. Sollten Analysen jeglichen Nachweis von gentechnisch veränderter Erbsubstanz erbringen, ist eine "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung nicht möglich.

1.4. Bienen

1.4.1. Keine der Bienen, die den zu kennzeichnenden Honig oder andere Imkererzeugnisse produziert haben, dürfen ein, nach dem GenTG definierter, gentechnisch veränderter Organismus sein.

2. Nachweise für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellten Honigs und anderer Imkererzeugnisse:

Derjenige, der Lebensmittel mit dem einheitlichen "Ohne Gentechnik" Siegel in den Verkehr bringt oder bewirbt, hat Nachweise zu führen, dass die für das Verwenden der Angabe vorgeschriebenen Anforderungen unter 1.1. - 1.4. eingehalten worden sind. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

2.1. Für die Einhaltung der Abstandregeln:

2.1.1. Für Honig und andere Imkererzeugnisse aus Deutschland:

Eine ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung für die Herstellung und ‚Ohne Gentechnik‘ Kennzeichnung von Honig und anderen Imkererzeugnissen aus Deutschland“ des VLOG e.V. in Kombination mit der flurstückgenauen Angabe der Bienenstandorte.

2.1.2. Für Honig und andere Imkererzeugnisse außerhalb Deutschlands:

- 2.1.2.1. Amtliche Dokumente, die die Existenz einer gentechnikfreien Anbauregion belegen oder
- 2.1.2.2. Dokumente die die Existenz einer funktionierenden privatrechtlichen gentechnikfreien Anbauregion belegen oder
- 2.1.2.3. Sonstige Dokumente und Informationen, die die Einhaltung der zehn Kilometer Distanz zur nächstgelegenen Anpflanzung von gentechnisch veränderten Pflanzen belegen.

2.1.2.4. Die Nachweise in 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.2.3 haben nur Gültigkeit in Kombination mit der Angabe über den genauen Standort der Bienenvölker mit Hilfe von GPS Daten oder anderen Informationen, die eine exakte Standortbestimmung zulassen.

2.2. Für die Einhaltung der Fütterungsvorgaben aus 1.2:

2.2.1. Lieferscheine oder Begleitdokumente über alle zugekauften, und innerhalb der letzten 12 Monate vor Entnahme des Honigs oder der Imkererzeugnisse eingesetzten Futtermittel aus denen die Zutaten der Futtermittel hervorgehen.

2.2.2. Für Honig und andere Imkererzeugnisse für die keine „Erklärung für die Herstellung und ‚Ohne Gentechnik‘ Kennzeichnung von Honig und anderen Imkererzeugnissen aus Deutschland“ des VLOG e.V. ausgefüllt und unterzeichnet wurde:

Sonstige Dokumente und Informationen, die die Einhaltung der zehn Kilometer Distanz zur nächstgelegenen Anpflanzung von gentechnisch veränderten Pflanzen für die Bienenvölker belegen, aus denen eingesetzte Futterwaben und Pollenwaben stammen.

2.3. Für die Einhaltung der Vorgaben zur gentechnischen Veränderung der Bienen

2.3.1. Sofern gentechnisch veränderte Bienen eine Zulassung in dem Land haben, in dem die Bienenvölker stehen, muss eine verbindliche Erklärung abgegeben werden, dass die eingesetzten Bienen nicht durch gentechnische Veränderungen gezüchtet worden sind.

Erklärung für die Herstellung und "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung von Honig und anderen Imkererzeugnissen aus Deutschland; Stand 12/2011



Dieses Dokument gilt im Sinne der VLOG Kriterien für die „Ohne Gentechnik“
Auslobung von Honig und anderen Imkererzeugnissen als Erzeugererklärung

Das Unternehmen _____

vertreten durch _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

(nachfolgend: „Imker“) erklärt und steht für folgende Erzeugungsgrundsätze und Eigenschaften
der Erzeugnisse unter 4. ein:

1. Die Erzeugnisse, die eine "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung tragen sollen enthalten keinerlei Material von gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere keine Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen.
2. Der Imker hat sich durch Einsichtnahme in das Anbauregister nach § 16 a Gentechnikgesetz vergewissert, dass kein Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen innerhalb eines Sicherheitsradius von 10 km vom Standort seiner Bienen stattgefunden hat und stattfindet. Im Falle der geringsten Verdachtsmomente, dass ein Eintrag von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen zu befürchten sein könnte, hat er alle erforderlichen betrieblichen Maßnahmen ergriffen, um dies auszuschließen.

Der Imker dokumentiert die relevanten Angaben im Standortregister und die Standorte seiner Bienenvölker für drei Jahre und stellt die Unterlagen dem VLOG e.V. auf Nachfrage zur Verfügung.

3. Sofern Ausgangsprodukte anderer Erzeuger/Vorlieferanten oder aus anderen eigenen Bienenvölkern verwendet werden, die in das Erzeugnis gelangen könnten: Der Imker verwendet nur Ausgangsprodukte, für die seine Vorlieferanten in einer dieser Erklärung gleichwertigen Weise zugesichert haben, dass sie die Pflichten der vorstehenden Ziffern 1. und 2. einhalten. Die gleichbedeutende Zusicherung muss für Ausgangsprodukte eigener Bienenvölker erbracht werden können.
4. Der zu kennzeichnende Honig und die anderen Imkererzeugnisse sind in einem gesonderten Dokument aufgelistet. Die Angaben umfassen eine chargengenaue Bezeichnung und falls vorhanden einen EAN Code.

_____, den _____. _____. _____

- Imker -